

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

AM OTTERSBERG

BENENNUNG DES BEBAUUNGSPLANES

UEBERHERRN, GEMEINDEBEZIRK ALTFORWEILER,
DER GEMEINDE

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 des Bundesbaugesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO vom 27. Dezember 1974 (Amtsblatt 1975, S. 85)

ENTFAELT

1

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 Bundesbaugesetz

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorschriften gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.

ENTFAELT

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind.

ENTFAELT

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

ENTFAELT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I, S. 949)

PLANZEICHEN

GEMÄß DER PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 (PLAZ. V. 81) VOM 30. JULI 1981

[Symbol: schwarz gepunktet]	GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
[Symbol: weiß gepunktet]	GELTUNGSBEREICH DES BEST. BEBAUUNGSPLANES
WA	ALLGEMEINES WOHN GEBIET
Z = II	GESCHOSSZAHL ALS HOCHSTGRANZE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
O	OFFENE BAUWEISE
E	NUR EIN ZELHAUER ZUL.
BAUGRENZE	BAUGRENZE
VORH. GRUNDSTÜCKS GRENZE	VORH. GRUNDSTÜCKS GRENZE
GEPL. GRUNDSTÜCKS GRENZE	GEPL. GRUNDSTÜCKS GRENZE
VORH. VERKEHRSLFÄCHE	VORH. VERKEHRSLFÄCHE
NEUE VERKEHRSLFÄCHE	NEUE VERKEHRSLFÄCHE
GEPL. FELDWEG	GEPL. FELDWEG
STRASSENBEGRÄNSCHUNGSLINIE	STRASSENBEGRÄNSCHUNGSLINIE
GEPL. HÄUSER	GEPL. HÄUSER
VORH. GEBÄUDE	VORH. GEBÄUDE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
VORGARTEN	VORGARTEN
(3)	BAUSTELLENNUMMER
BAU TIEFE	BAU TIEFE
VORH. BÄUME	VORH. BÄUME
GEPL. BÄUME IM VORGARTENBEREICH	GEPL. BÄUME IM VORGARTENBEREICH
LANDWIRTSCHAFTL. FREIFLÄCHE	LANDWIRTSCHAFTL. FREIFLÄCHE
VORH. ABWASSERKANAL MIT FLIESSRICHTUNG	VORH. ABWASSERKANAL MIT FLIESSRICHTUNG
HOHEN SCHICHTLINIE	HOHEN SCHICHTLINIE
VORH. BOESCHUNG	VORH. BOESCHUNG
W VORH. WASSERLEITUNG	W VORH. WASSERLEITUNG
VORH. WALD	VORH. WALD

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG für die Durchführung eines Bauprojekts bis zur Fertigstellung der Auslegung zu gewährleisten. Ort und Dauer der Auslegung öffentlich angezeigt. Ort und Dauer der Auslegung öffentlich angezeigt. Ortsüblich bekanntgemacht. Ggf. Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am § 10 BBauG als Satzung

BESCHLOSSEN

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG

GENEHMIGT

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen I.A.

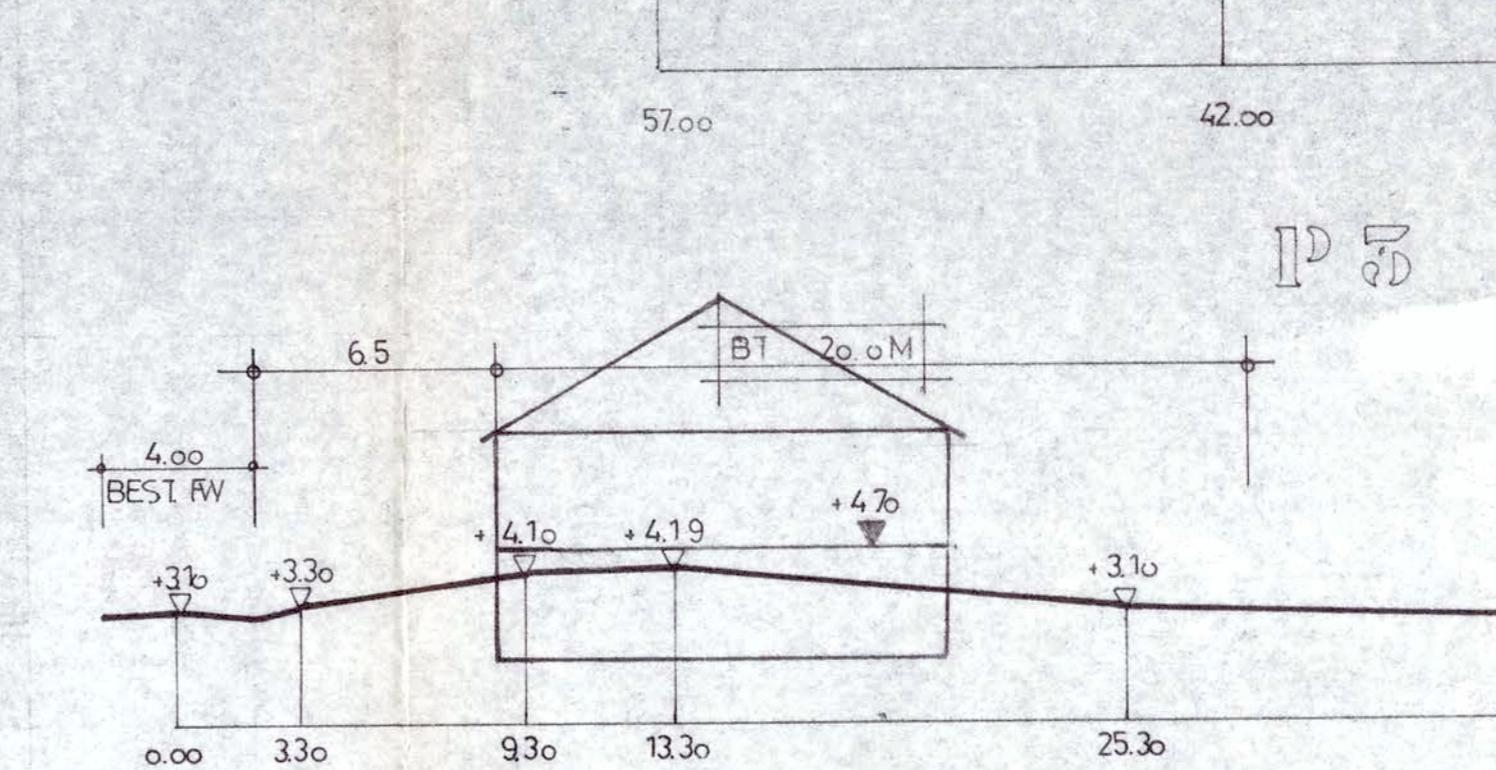
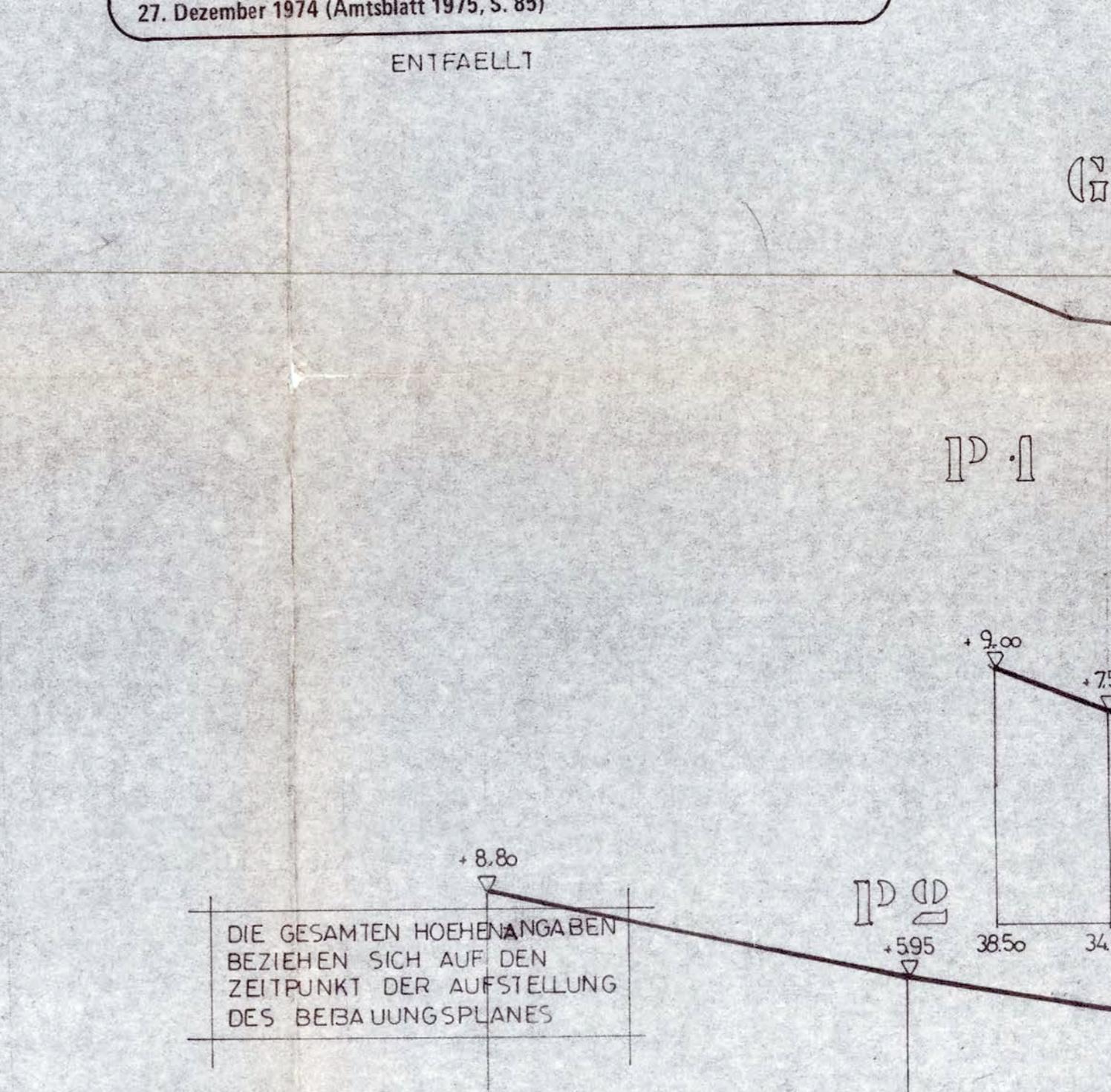
Die Genehmigungsverfügung des Herrn Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen ist am genehmigt. § 12 BBauG ärztlich bekanntgemacht worden; mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Bürgermeister

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der Landesbauordnung - LBO vom 27. Dezember 1974 (Amtsblatt 1975, S. 85)

ENTFAELT



KREISBAUAMT - PLANUNGSTELLE
UEBERHERRN OT. ALTFORWEILER
BEBAUUNGSPLAN
Maßstab 1:5000
Gezeichnet: DEW
Seit: 08.09.1982
Bewilligt: HEWER

AM OTTERSBERG

1:5000

08.09.1982

Heuer

